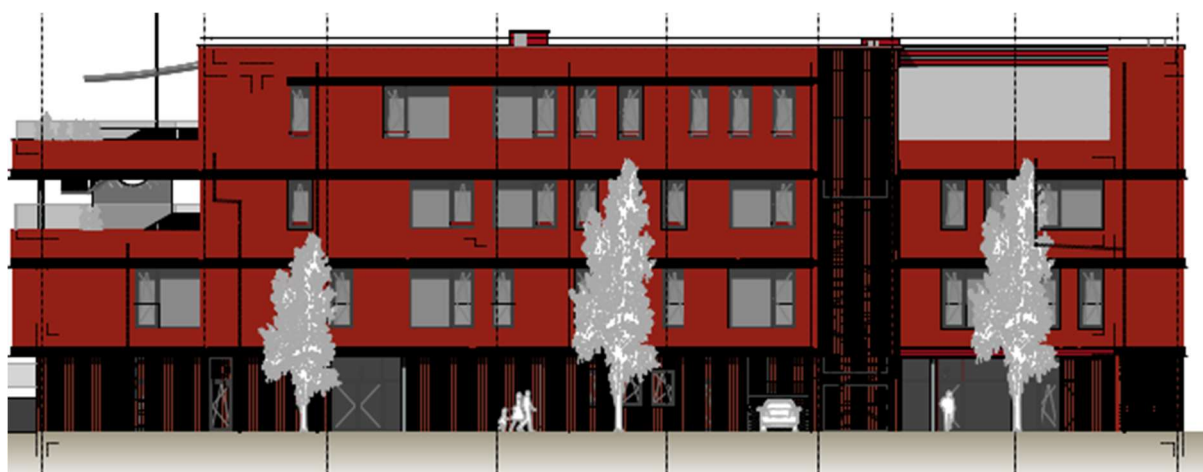


Neubau HAA HfK und BZ, Haager Straße, München



Ansicht: ARGE Kaufmann.Stieglmeier.Architekten

Index	Datum	Änderung	Freigabe
0	05.06.2024	Erstaufstellung/Entwurf	es
1	28.06.2024	Aktualisierung	ts

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Bestandteile der Baulogistik.....	6
1.1.1	Umweltzertifizierung	6
1.2	Rechtliche Hinweise	6
1.2.1	Einweisung in das Logistikhandbuch.....	6
1.2.2	Hausrecht.....	7
1.2.3	Schadensersatz	7
1.2.4	Haftung/ Diebstahl	7
1.2.5	Anpassungsklausel.....	7
1.2.6	Mitwirkungspflicht der AN	7
1.2.7	Prüfung der Unterlagen, Baulogistikphasenpläne	7
2	Baumaßnahme	8
2.1	Beschreibung der Baumaßnahme	8
2.2	Lage der Baustelle	8
2.2.1	Öffnungszeiten.....	11
2.2.2	Verlassen der Baustelle	11
2.2.3	Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten.....	11
2.3	Parken	11
2.4	Übergeordnete Baustellenregeln	12
3	Baustelleneinrichtung	12
3.1	Tagesunterkünfte und Sozialeinrichtungen	13
3.2	Sanitärcontainer, WC's	13
3.3	Erste-Hilfe-Container / Betriebssanitäter	13
3.4	Medienversorgung	13
3.4.1	Versorgung Baustrom.....	13
3.4.2	Beleuchtung	14
3.4.3	Wasserver- und entsorgung	14
3.4.4	Telekommunikation.....	15
3.5	Bauzaun	15
4	Personenzutrittsmanagement	15
4.1	Zugangsmöglichkeit und Aufenthalt auf der Baustelle.....	15
4.1.1	Sicherheitsunterweisung.....	15
5	Bewachung.....	16
5.1	Kamerabewachung	16

6	Lieferverkehrssteuerung	16
6.1	Anmeldevorgang Lieferungen.....	16
6.1.1	Anfahrt von Lieferfahrzeugen	17
6.1.2	Sonderlieferungen (Beton, Schwerlast, Übergrößen etc.).....	17
6.1.3	Gefahrstofflieferung	17
6.1.4	Kleinstlieferungen	18
7	Flächenmanagement.....	18
7.1	Entladezonen	19
7.2	Umschlagflächen.....	19
7.3	Aufstellflächen und Lagerflächen.....	19
7.4	Parkplätze	19
7.4.1	Allgemeine Stellplätze auf der BE-Fläche 2	20
7.4.2	Öffentliches Parkhaus.....	20
8	Materialverbringung.....	20
8.1	Materialverbringung durch AN-Bau.....	21
8.1.1	Baukran.....	21
9	Entsorgungslogistik und Baureinigung.....	21
9.1	Entsorgungsprinzip: Wertstoffhof.....	21
9.2	Allgemeine Ordnung und Sauberkeit, Reinigungspflicht des AN-Baus	23
10	Notfälle.....	23
10.1	Alarmplan, Infotafeln	23
10.2	Notfall - Einrichtungen	24
10.3	Personen für den Notfall.....	24
10.4	Brandschutz.....	24
10.5	Extremwetterereignisse	25
11	Abrechnung	25
11.1	Entsorgung	25
11.2	Ersatzvornahme	25
12	Anlagen.....	26

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN-Bau	Auftragnehmer Bau
AT	Arbeitstage
BaustellO	Baustellenordnung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNB	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen
BZ	Begegnungszentrum
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
h	Stunden
HfK	Haus für Kinder
HAA	Haager Straße
inkl.	inklusive
l	Liter
LHB	Logistikhandbuch
LZ	Ladezone
m	Meter
MA	Mitarbeiter
mind.	mindestens
o.ä.	oder ähnlich
OÜ	Objektüberwachung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
SiGePlan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUB	Subunternehmer
t	Tonnen
WSH	Wertstoffhof
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeines

Das vorliegende Logistikhandbuch (LHB) für das Bauvorhaben „Neubau HAA HfK und BZ, Haager Straße, München“ definiert verbindlich das Regelwerk für den allgemeinen Lieferverkehr von Baustoffen und Materialien. Es beinhaltet zudem die Koordination logistischer Ressourcen, die Baustellenentsorgung, die Reinigung, die Bewachung und die Versorgung mit Baustrom und -wasser auf der oben genannten Baustelle. Sowohl das LHB als auch die Baustellenordnung (Baustello) sind Regelwerke, denen Folge geleistet werden muss.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für alle Geschlechter.

Sollten einzelne Regelungen dieses Handbuchs unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt.

1.1 Bestandteile der Baulogistik

Das vorliegende Logistikhandbuch regelt folgende Bedingungen und Abläufe auf der Baustelle:

- Baustelleneinrichtung
- Baustellenzugangskontrolle
- Baustellenbewachung
- Logistikkoordination (Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement, Materiallogistik)
- Entsorgungslogistik und Baureinigung
- Baustrom und Baubeleuchtung
- Bauwasserver- und entsorgung
- Bereitstellung /Betrieb der Büro, Tagesunterkunft- Magazin- und Entsorgungscontainer durch den AG

1.1.1 Umweltzertifizierung

Das Gebäude wird nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) zertifiziert. Alle beteiligten Firmen haben an dem Zertifizierungsprozess aktiv mitzuwirken und alle aus der Zertifizierung relevanten Anforderungen zu erfüllen.

1.2 Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Logistikhandbuch wird zum Vertragsbestandteil eines jeden am Bauvorhaben Beteiligten. Die hier aufgestellten Regularien gelten somit für alle auf der Baustelle tätigen AN-Bau und deren Mitarbeiter, Subunternehmer (SUB) und Lieferanten.

1.2.1 Einweisung in das Logistikhandbuch

Für die im Logistikhandbuch geregelten Verpflichtungen ist dem AG/OÜ ein zentraler Ansprechpartner des AN-Baus zu benennen. Voraussetzung hierbei ist, dass der betreffende Mitarbeiter ständig vor Ort tätig, fest angestellt und durch den entsprechenden AN-Bau bevollmächtigt ist. Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit) ist dem AG/OÜ vorab ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

Die OÜ führt mit allen Ansprechpartnern der AN-Bau ein spezifisches Einweisungsgespräch durch (**Anlage 01**). Die Einweisung erfolgt mindestens 14 Tage vor Leistungsbeginn. Der AN-

Bau ist verpflichtet, sich diesbezüglich frühzeitig bei der OÜ zu melden, um einen Termin für die Unterweisung zu vereinbaren.

Verantwortlich für die aus diesem Logistikhandbuch resultierenden Verpflichtungen, einschließlich auftretender Entgelte und Pönaln, sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden AN-Bau.

1.2.2 Hausrecht

Der AG nimmt das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Logistikhandbuch beschriebenen Regeln selbst wahr oder bedient sich dafür der OÜ. Den diesbezüglichen Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

1.2.3 Schadensersatz

Der AN-Bau ist verpflichtet, sich an die Regelungen dieses Handbuchs zu halten. Verstöße gegen die Logistikanweisungen stellen eine Verletzung des bestehenden Vertrags dar und können zu Regressansprüchen des AGs führen.

1.2.4 Haftung/ Diebstahl

Das Sicherheitskonzept beinhaltet nicht den vollumfänglichen Schutz vor Diebstahl oder das versehentliche Entfernen von nicht eindeutig identifizierbaren Materialien. Der jeweilige AN-Bau hat im Sinne der üblichen Eigenhaftung seine Gerätschaften und Materialien ausreichend zu sichern und zu kennzeichnen. Für Beschädigungen und Diebstahl während der Lager- und Ausführungsphasen haftet der jeweilige AN-Bau selbst. Bei Diebstahl ist die Polizei, der AG und die OÜ umgehend durch den AN-Bau zu benachrichtigen. Für eingebaute Materialien gelten die Bedingungen der jeweils abgeschlossenen Bauleistungsversicherung.

1.2.5 Anpassungsklausel

Das vorliegende Handbuch beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Der AG ist berechtigt das Logistikhandbuch anzupassen und zu verändern. Ergeben sich weitere Anforderungen aus dem laufenden Baugeschehen oder aus externen Vorgaben, so wird das Logistikhandbuch modifiziert oder ergänzt und als Vertragsgrundlage neu verteilt.

1.2.6 Mitwirkungspflicht der AN

Mit dem Erlass der im Folgenden genauer beschriebenen Regelungen zur Baulogistik wird eine Minimierung der Störungen durch logistische Komplikationen während der Ausführungsphasen angestrebt.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen kann es zu Beeinträchtigungen des Bauablaufs im Baufeld und der Baustelle kommen. Es wird vorausgesetzt, dass drohende und/oder eintretende Störungen kooperativ und unverzüglich mit dem Baulogistik-Verantwortlichen abgestimmt werden. Alle Beteiligten sollten an Lösungsvorschlägen so mitwirken, dass Behinderungen vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden.

1.2.7 Prüfung der Unterlagen, Baulogistikphasenpläne

Für ein besseres Verständnis sind die Rahmenbedingungen, Mittel und Leistungen der Baulogistik in Baulogistikphasenplänen dargestellt. Diese Pläne können im Verlauf des Baufortschritts entsprechend angepasst werden.

Die Bauphasenpläne zeigen unter anderem die fortgeschriebenen logistischen Voraussetzungen (Ver- und Entsorgungswege mit den Ein- und Ausfahrten und die zugehörigen Andienmöglichkeiten) sowie die relevanten logistischen Mittel und Gegenstände dar. Jeder AN-Bau muss im Rahmen seiner Arbeitsvorbereitung die vorliegende Planung in Bezug auf seine eigenen Belange prüfen. Etwaige Änderungswünsche seitens des AN-Baus sind mit der OÜ abzustimmen und nach Freigabe innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung beim Bauherrn anzumelden. Andernfalls wird eine stille Anerkennung der zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Regularien seitens des Auftragnehmers festgestellt.

Die abschließende Umsetzung eines eventuellen, kostenneutralen Änderungsvorschlags seitens des AN-Baus erfolgt nur nach schriftlicher Freigabe des Bauherrn. Unbeschadet dieser Festlegungen sind etwaige Mehrkosten gemäß VOB/B unverzüglich dem Bauherrn anzumelden.

2 Baumaßnahme

2.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Die Landeshauptstadt München plant im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung die Kindertageseinrichtung Haus für Kinder mit Begegnungszentrum. Das Gebäude soll unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit und barrierefrei errichtet werden.

Das Gebäude umfasst ein Untergeschoss mit Tiefgarage, das mit Ortbeton erstellt wird und 4 oberirdische Geschosse, die in Holzrahmenbauweise erbaut werden.

2.2 Lage der Baustelle

Das für die Baumaßnahme vorgesehene Grundstück liegt im Werksviertel Münchens. Umliegend befinden sich Bürogebäude, Geschäfte und eine Grundschule.

Das Grundstück grenzt südwestlich an die Haager Straße, die als Hauptverkehrsader durch das Werksviertel führt. An der Haager Straße, gegenüber dem geplanten Neubau, befindet sich die Grundschule des Werksviertels. Nordwestlich bestehen Gebäudekomplexe mit unterschiedlicher Nutzung. Die Grünfläche an der August-Everding-Straße ist bereits bepflanzt und muss dem öffentlichen Raum weiterhin zur Verfügung stehen. Es werden für das Jahr 2026 umliegende, aber nicht direkt an das Bauareal angrenzende Baustellen erwartet.

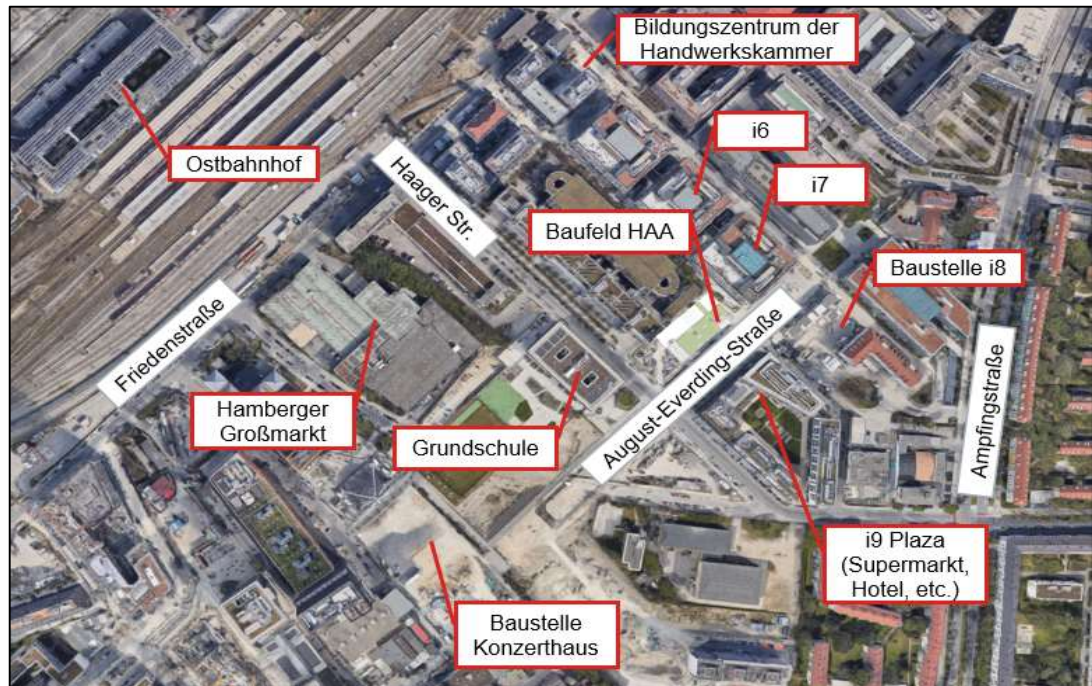


Abbildung 1: Übersicht Werksviertel

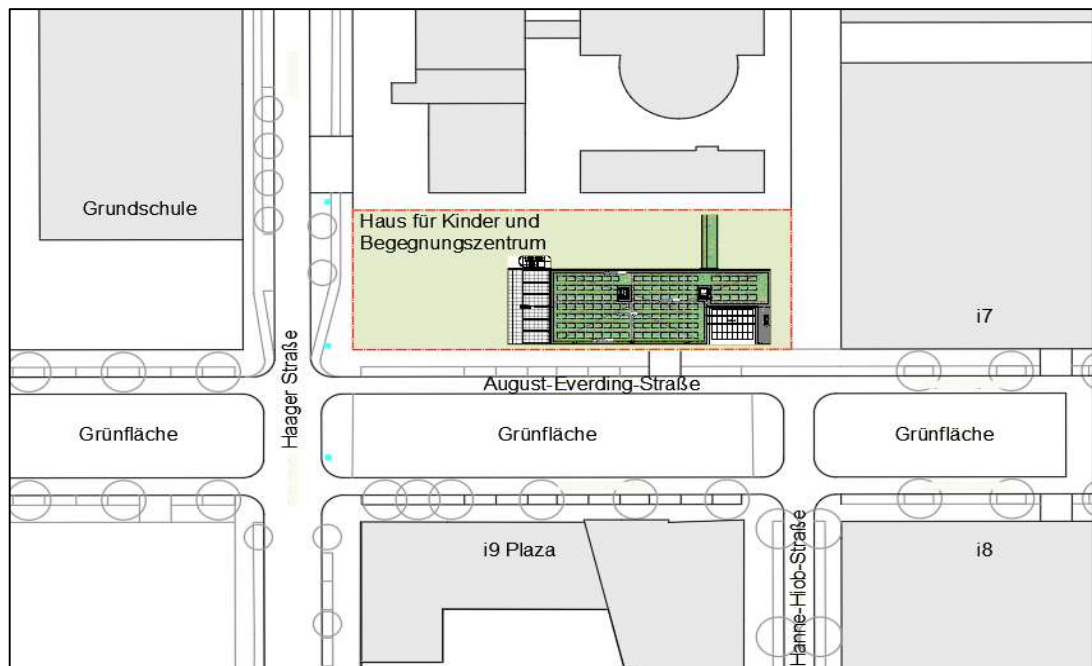
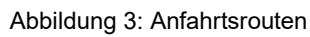


Abbildung 2: Baugrundstück Neubau Haus für Kinder, Begegnungszentrum

Anfahrt

Die Baustelle ist vom Innsbrucker Ring kommend über die Ampfingstraße, Grafinger Straße oder Aschheimer Straße zu erreichen.



Große Baustellenfahrzeuge fahren auf das Baufeld an der Haager Straße (Entladezone 1; kleinere Fahrzeuge bis max. 7 m Länge gelangen über die Hanne-Hiob-Straße auf die

Baustelle (Entladezone 2). Die Entladezonen werden in den Baulogistikphasenplänen (**Anlage 02**) dargestellt.

Adresse:

Ecke Haager Straße / August-Everding-Straße,
81671 München

2.2.1 Öffnungszeiten

Die Baustellenöffnungszeiten sind:

Zeitraum	Baustellenöffnungszeiten
Montag-Freitag	07:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	07:00 bis 13:00 Uhr

Tabelle 1: Baustellenöffnungszeiten

Baustellenzutritte außerhalb dieser Öffnungszeiten sind gesondert zu beantragen und durch den Auftraggeber (AG) zu genehmigen.

2.2.2 Verlassen der Baustelle

Alle Mitarbeiter müssen zum Ende der Baustellenöffnungszeit die Baustelle nachweislich verlassen. Ausnahmen und Sonderregelungen bedürfen der Abstimmung des AG/OÜ. Hierbei gilt es, die Zeit zur Reinigung, zum Umziehen und die Wegstrecke zum Ausgang einzukalkulieren.

2.2.3 Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten

Die Baustellenöffnungszeit kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden. Hierfür hat der AN-Bau 5 Werktage im Voraus einen Antrag beim OÜ zu stellen (**Anlage 03**), welcher durch den AG/OÜ genehmigt werden muss. Die aus der verlängerten Öffnungszeit resultierenden, zusätzlichen Kosten werden entsprechend im Regelfall durch den AN-Bau getragen.

Die Genehmigung durch den AG/OÜ einer beantragten Verlängerung der Öffnungszeit beinhaltet nicht die notwendige behördliche Freigabe für z.B. Nacht- und/oder Feiertagsarbeiten. Dies muss gesondert durch den AN-Bau bei der zuständigen Behörde beantragt und durch diese genehmigt werden. Die Erlangung der behördlichen Genehmigung für Arbeiten außerhalb der genehmigten Arbeitszeiten liegt in der Verantwortung des AN-Baus und darf erst nach Genehmigung der verlängerten Baustellenöffnungszeiten durch den AG erfolgen. Eine Kopie der behördlichen Genehmigung ist beim AG einzureichen und hat der AN-Bau stets bei sich zu tragen.

2.3 Parken

Auf dem Baufeld herrscht generelles Parkverbot für jede Art von Fahrzeugen. Auf den ausgewiesenen temporären Ladezonen darf planmäßig nur für Be- und Entladevorgänge gehalten werden. Nachfolgende Fahrzeugbeschränkungen gilt es einzuhalten:

- Seitens des Bauherrn werden Stellplätze unverbindlich auf der BE-Fläche 2 nahe der Containerburg für die Bauleitung und den AN-Bau vorgehalten.
- Personenkraftwagen (PKW) und Kleinbusse können auf der BE-Fläche 2 parken. Die Zufahrt zu dieser Fläche ist generell nicht gestattet. Ausnahmen sind die vom Bauherrn oder der OÜ freigegebenen Fahrzeuge. Parken ist ausschließlich auf der BE-Fläche 2 bzw. auf den autorisierten Flächen des Baufelds möglich (s. Kapitel 7.4). Fahrzeuge außerhalb dieser Flächen werden auf Kosten des Verursachers abgeschleppt.
- Dem eigentlichen Baustellenverkehr ist die Zufahrt zum Baufeld nach der Avisierung gestattet.

2.4 Übergeordnete Baustellenregeln

An nachfolgend aufgelistet, übergeordneten Baustellenregeln haben sich alle Auftragnehmer, Lieferanten sowie alle Personen, die das Baufeld betreten, ausnahmslos zu halten. Zuwiderhandlungen führen im Wiederholungsfall zum Baustellenverweis:

- Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Baufeld, die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.
- Rückwärtsfahrten ohne den Einsatz eines Einweisers sind untersagt, es gilt die StVO §9
- Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Baufeld ist verboten. Der Bauherr und die OÜ dürfen auf der BE-Fläche 2 auf ausgewiesenen Flächen parken.
- Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Feuerwehraufstellflächen sofern ausgewiesen, dürfen nicht versperrt werden. In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Material bzw. das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. untersagt.
- Die zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen sind zu nutzen. Wildes Austreten ist untersagt und führt ausnahmslos zum sofortigen Baustellenverweis.
- Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß gültiger Baustellenordnung, in der Grundausstattung mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen, ist auf dem Baufeld verpflichtend zu tragen bzw. entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Tätigkeit zu erweitern.

3 Baustelleneinrichtung

Der Baustelleneinrichtungsplan stellt u.a. folgende übergeordnete Punkte dar:

- Kranstandort
- Be- und Entladezonen
- Umschlagflächen
- Flächen für die Entsorgung
- Unterkünfte- und Sanitärcontainer, Parkplatzfläche
- Bauzaun mit Ein- und Ausfahrten
- Erste Hilfe Container
- Bauschildstellung

Die aktuelle Version des BE-Plans kann unter dem Online-Portal „thinkproject“ abgerufen werden.

3.1 Tagesunterkünfte und Sozialeinrichtungen

Bedingt durch die nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehenden Flächen hat der AG entschieden, dass der AN-Bau keine eigenen Baustellencontainer auf dem Baufeld aufstellen darf.

Der AG stellt dem AN-Bau zur Nutzung die benötigten Baustellencontainer für Büros und Tagesunterkünfte einschließlich zugehöriger sanitärer Anlagen und Treppenaufgänge für die benötigte Dauer zur Verfügung. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass Räume innerhalb des herzustellenden Gebäudes nicht zu Pausenzwecken genutzt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

3.2 Sanitärcontainer, WC's

Der AG stellt im Bereich der Containeranlagen ausreichend Wasch- und Toilettencontainer als Sammeleinrichtung zu Verfügung.

Im Bereich der Baustelle werden ebenfalls WC-Anlagen durch den AG aufgestellt und vorgehalten. Mit den Kosten einer eventuellen Sachbeschädigung wird der Verursacher belastet. Sollte dieser nicht ausgemacht werden, werden die Kosten auf die Nutzergemeinschaft aufgeteilt.

Bei Bedarf können innerhalb des Gebäudes mobile Toilettenkabinen aufgestellt und je nach Baufortschritt vorgehalten bzw. umgesetzt werden.

Die Nutzung der Toilettenanlagen zum Säubern von Werkzeugen, Geräten oder dem Auswaschen von Resten flüssiger Werkstoffe aus Gebinden, sowie das Befüllen mit Feststoffen jeglicher Art ist verboten. Zuwiderhandlung wird entsprechend dem Verursacher, im Zweifel der entsprechenden Nutzergemeinschaft, belastet (**Anlage 04**).

3.3 Erste-Hilfe-Container / Betriebssanitäter

Der AG stellt im Bereich der Containeranlagen (ggfs. gemäß Baufortschritt ab 50 Beschäftigten) den Erste-Hilfe-Container auf. Dieser Container wird deutlich mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund gekennzeichnet. Die Lage innerhalb der Containeranlage ist den Phasenplänen (**Anlage 02**) zu entnehmen.

Ab dem 101. Mitarbeiter auf der Baustelle wird ein Betriebssanitäter eingesetzt und vorgehalten. Die Kontaktdaten sind dem Alarmplan zu entnehmen. Im Notfall ist dieser Kontakt zu benachrichtigen oder wird über den Logistikleitstand zum Einsatzort geleitet.

3.4 Medienversorgung

3.4.1 Versorgung Baustrom

Eine zentrale Baustromversorgung inkl. Zählereinrichtung und Unterverteiler wird durch den AN-Baustrom bereitgestellt.

Das Baustromnetz wird bis zu Übergabepunkten in den jeweiligen Baufeldern sukzessive eingerichtet und bis zum Ende des Ausbaus vorgehalten. Hierbei ist zu beachten, dass das Netzbauabschnittsweise mitwächst. Die Erweiterung der Baustromanlage für weitere Zwecke (bspw. mit Unterverteiler oder Verlängerungskabel bis zum Arbeitsplatz) ist von den jeweiligen

AN-Bau in Abstimmung mit dem AN-Baustrom auf eigene Kosten zu erstellen. Er kann sich hierfür der Dienste des AN-Baustrom bedienen.

Der AN-Baustrom implementiert ebenfalls zu Beginn eine Baustromanlage für die Containeranlagen, die WC-Anlagen und sonstigen Einrichtungen für die Baulogistik und Sicherheit gemäß Leistungsbeschreibungen.

Bei einer unverhältnismäßigen, verschwenderischen und nicht zweckgebundenen Nutzung behält sich der AG vor, die Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Bei wiederholten Verstößen behält sich der AG vor, die Bereitstellung zu kündigen. Unzulässige Änderungen, Umbauten oder Beschädigungen sind untersagt und werden von der Bauleitung dokumentiert. Dem Verursacher werden die Kosten für den Rückbau in den Ursprungszustand in Rechnung gestellt.

Die Vergütung der Verbrauchskosten für den Baustrom ist in den Vergabe- und Vertragsunterlagen der jeweiligen AN-Bau geregelt.

3.4.2 Beleuchtung

Die Baustelle wird im Allgemeinen durch den AN-Baustrom beleuchtet. Die Baubeleuchtung umfasst die Herstellung von Beleuchtungsverteilungen, Verkabelungen inkl. Leitungsführungssystemen und Beleuchtungskörpern:

- für die Außenanlagen
- für den gesamten Baustellenbereich
- für die BE-Fläche 2
- in allen Treppenhäusern, Rettungs- und Fluchtwege
- für die Bereiche des AN-Baus ist die Arbeitsplatzbeleuchtung durch das jeweilige dort arbeitende Unternehmen selbst einzurichten und vorzuhalten.

Die Not- / Sicherheitsbeleuchtung darf nicht eigenmächtig entfernt werden und wird bei Nichtbefolgung mit einer Strafe belegt. Da es sich hierbei um eine Sicherung gegen akute Gefährdung von Leib und Leben handelt, droht dem Verursacher bei Zuwiderhandlung auf Entscheidung des AG ein Baustellenverbot. Sollte eine Änderung notwendig werden, so ist der OÜ darüber mit 2 Wochen Vorlauf zu informieren.

3.4.3 Wasserver- und entsorgung

Eine zentrale Bauwasserversorgung (inkl. Zählleinrichtung) sowie die Entsorgung von Abwasser wird am Baufeld und BE-Fläche 2 eingerichtet und vorgehalten.

Zur Bauwasserversorgung gehört im Einzelnen die Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen (Übergabepunkte) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig an der Grenze des Gebäudes. Die Bauwasser-Verteilleitung hat eine Nennweite von DN 50. Des Weiteren gehört die Bereitstellung der Anschlüsse der Containeranlagen an die Frischwasserversorgung sowie an die Abwasserentsorgung. Die Standorte sind dem Medienplan zu entnehmen.

Die Bereitstellung von Bauwasser in den eigentlichen Arbeitsbereich hat jeweils durch den AN-Bau eigenverantwortlich zu erfolgen. Für Schäden, die auf Grund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuchen, Leitungen etc. und Anschlüssen entstehen, haftet der AN-Bau selbst. Defekte Schläuche sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Die im Außenbereich zur Verfügung gestellten Anschlüsse und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch die AN-Bau in der Lage verschoben bzw. versetzt werden.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Bauwasserversorgung sind dem OÜ umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an

der Bauwasserversorgungsanlage dürfen nur durch die dafür beauftragte Firma durchgeführt werden.

Bei der Wasserentnahme ist sorgsam vorzugehen. Bei einer unverhältnismäßigen, verschwenderischen und nicht zweckgebundenen Nutzung behält sich der AG vor, die Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Bei wiederholten Verstößen behält sich der AG vor, die Bereitstellung zu kündigen. Unzulässige Änderungen, Umbauten oder Beschädigungen sind untersagt und werden von der OÜ dokumentiert. Dem Verursacher werden die Kosten für den Rückbau in den Ursprungszustand in Rechnung gestellt.

Die Vergütung der Verbrauchskosten für das Bauwasser ist in den Vergabe- und Vertragsunterlagen der jeweiligen AN-Bau geregelt.

3.4.4 Telekommunikation

Jeder Auftragnehmer ist eigenständig und nach Bedarf für die jeweilige Telekommunikation verantwortlich.

3.5 Bauzaun

Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun um die gesamte Baustelle. Die Baustelle sowie die BE-Fläche 2 sind über definierte Zutrittspunkte betretbar. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune sind untersagt. Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, so ist die Freigabe hierzu beim OÜ einzuholen. Jegliche Eingriffe und Veränderungen sind mit dem OÜ abzustimmen und danach schriftlich beim OÜ mit einem Vorlauf von mindestens 14 Kalendertagen zu beantragen. Der Antrag enthält dazu mindestens eine Skizze, aus der:

- die Lage des Umbaubereiches im Baufeld eindeutig erkenntlich ist
- der vorliegende Verlauf des Zauns erkennbar ist und
- welchen Verlauf der neue Zaun haben soll und
- von wann bis wann dieser herbeizuführende Zustand vorgehalten werden soll.

In diesem Fall ist der Bauzaun vom AN-Bau nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen. Sollte der AN-Bau den Bauzaun nicht schließen, erfolgt der Verschluss ohne weitere Anforderung durch den AG und die Kosten werden dem AN-Bau in Rechnung gestellt.

4 Personenzutrittsmanagement

4.1 Zugangsmöglichkeit und Aufenthalt auf der Baustelle

Es soll keine Software oder Hardware für die Zutrittskontrolle eingerichtet werden. Durch die geringe Personalanzahl, die zu erwarten ist, und der Größe des Baustellenareals, kann von einer guten Übersicht über das eingesetzte Personal ausgegangen werden.

4.1.1 Sicherheitsunterweisung

Jeder AN-Bau ist in der Pflicht seine Mitarbeiter und SUB hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen durch den SiGeKo unterweisen zu lassen. Der SiGeKo ist angehalten, stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen. Besucher des AG müssen ebenfalls eine Sicherheitsunterweisung erhalten.

5 Bewachung

Der Wachdienst (Sicherheitsdienstleistungen) kann organisatorische, personelle und materielle Maßnahmen, die vorbeugend und absichernd dem Schutz der Sach- und Vermögenswerte des Bauprojekts vor Diebstahl, Sabotage und Vandalismus dienen, umfassen. Sie entbindet jedoch den AN-Bau nicht, die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der eingelagerten Materialien und Arbeitsmittel in eigener Verantwortung zu vollziehen.

Die Bewachung der Baustelle wird durch qualifiziertes Wachpersonal (Eignungsnachweis nach GewO §34a) durchgeführt.

5.1 Kamerabewachung

Die Kamerabewachung außerhalb der Öffnungszeiten der Baustelle beinhaltet eine:

- Videoaufnahme des Außenbereiches mit Live-Aufschaltung auf eine Sicherheitszentrale des AGs bzw. des Wachdienstes
- Streifendienst zur Revierkontrolle bei Alarmierung der Sicherheitszentrale
- Benachrichtigung der Polizei / Feuerwehr / Rettungsdienst je nach sichtbarem Ereignis und nach erfolgloser Ansprache

6 Lieferverkehrssteuerung

Durch eine Lieferverkehrssteuerung wird die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Baustellengelände minimiert.

6.1 Anmeldevorgang Lieferungen

Die Anmeldung von jeglichen Anlieferungen erfolgt telefonisch oder schriftlich. Die Termine werden vom Polier/Vorarbeiter der am Bauvorhaben beteiligten AN-Bau gepflegt. Die Zufahrt auf die Baustelle erfolgt nach kurzer Rücksprache mit der zuständigen Person.

In diesem Zusammenhang erhalten nur angemeldete und freigegebene Transporte Zufahrt zur Baustelle. Bedingt durch die auf dem Baustellengelände nur begrenzt zur Verfügung stehenden Lagerflächen wird grundsätzlich eine Just-In-Time Versorgung der Baustelle mit Baumaterialien angestrebt. Der AN-Bau hat dafür Sorge zu tragen, dass die verbindliche Anlieferzeit eingehalten wird.

Prinzipiell ist eine unangemeldete Lagerung von Materialien auf der Baustelle untersagt. Werden durch die AN-Bau Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigt, können diese zeitlich begrenzt durch den OÜ zugewiesen werden. Sollten Materialien unangemeldet gelagert werden, führt dies zur Räumung des Materials. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des verursachenden AN-Baus.

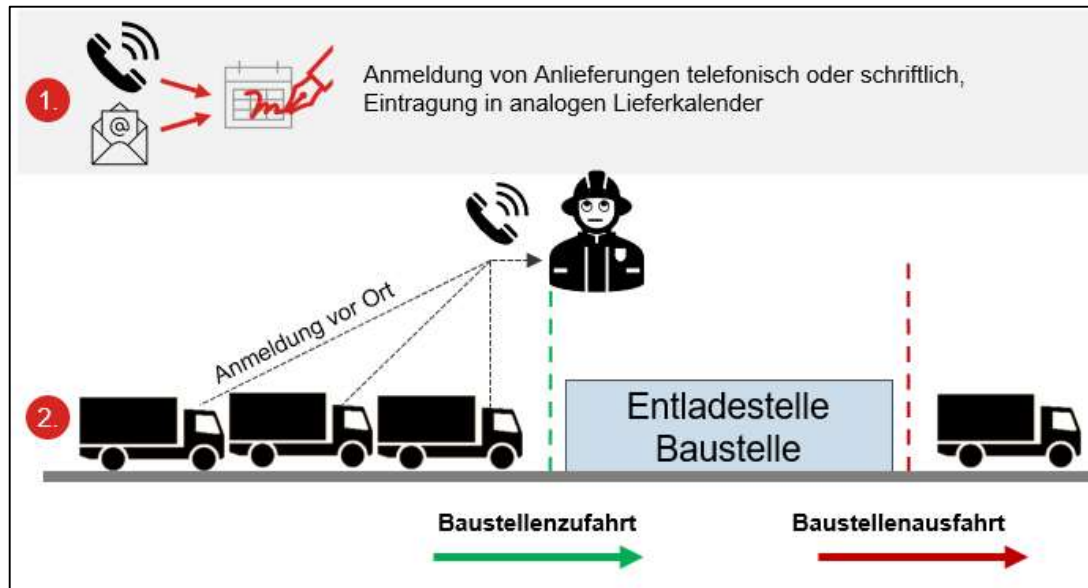


Abbildung 3: Ablauf Anmeldung Lieferungen

6.1.1 Anfahrt von Lieferfahrzeugen

Vor der Anfahrt zum Baustellengelände hat sich jedes Lieferfahrzeug beim Polier ca. 30 Minuten vor Anfahrt telefonisch anzumelden. Hier identifiziert der zuständige Vorarbeiter die Lieferung und gleicht die aktuelle Verfügbarkeit der gebuchten Ladezone ab. Der Lieferant erhält alle Daten, die er benötigt, um gezielt die Entladezone anzufahren. Der Fahrer hat während der Entladung stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben. Gegen den AG bestehen keine Ansprüche auf Grund etwaig anfallender Mehrkosten resultierend aus Wartezeiten des Lieferanten/ des AN-Baus. Um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern, ist regelwidriges Abstellen oder Entladen von Lieferfahrzeugen vor bzw. in direkter Nähe des Baustellengeländes untersagt. Ebenso sind die unmittelbar im Einflussbereich der Baustelle liegenden Fuß- und Radwege sowie die Zufahrt zum Baustellengelände freizuhalten.

6.1.2 Sonderlieferungen (Beton, Schwerlast, Übergrößen etc.)

Die mit dem OÜ abgestimmten Sonderlieferungen können von den vorgenannten Zeiten ausgenommen werden. Sonderlieferungen müssen 7 AT vorher angemeldet werden. Wenn nötig erarbeiten AN-Bau und OÜ für den Einzelfall eine Lösung. Die Umsetzung inkl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Verkehrssicherung, baulichen Vorleistungen etc. ist Sache des AN-Baus. Der OÜ informiert die betroffenen Drittunternehmer.

Hinweis: Bei Anmeldungen von Schwertransporten muss mit mindestens 6 Wochen Vorlaufzeit gerechnet werden.

6.1.3 Gefahrstofflieferung

Bevor Gefahrstoffe eingesetzt werden, ist zu prüfen, ob entsprechende Ersatzstoffe bei gleicher Qualitätsanforderung zum Einsatz kommen können. Diese Prüfungen sind dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Der Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen sind gemäß den Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern vorzunehmen und mit dem SiGeKo abzustimmen. Beim Umfüllen von Originalgebinden in andere Behälter müssen diese wie die Originalgebinde

geennzeichnet sein. Das Sicherheitsdatenblatt muss immer zur Verfügung stehen und bei einem evtl. Unfall dem Verunfallten mitgegeben werden.

Sämtliche Materialien, welche mit einem Gefahrensymbol, gekennzeichnet sind, sind bei der Disposition der Anlieferung dem OÜ als solche anzumelden. Darüberhinausgehende notwendige Liefermengen sind im Vorfeld mit dem OÜ abzustimmen.

Der AN-Bau ist für die korrekte Lagerung gemäß TRGS 510 und GGVSEB/ADR 1.3 und für die Kennzeichnung je Gebinde Einheit (Sack, Topf, Dose, Eimer, Karton, Kanister usw.) mit dem Firmennamen des Verarbeiters, verantwortlich. Diese Lagerung und Kennzeichnung werden durch den OÜ kontrolliert und ggf. angemahnt. Die erforderlichen Ersatzvornahmen bei Gefahr im Verzug werden zu Lasten des Verursachers durch den AG vorgenommen.

Sowohl bei der Lagerung als auch im Rahmen der Verarbeitung sind bei fließenden Gefahrstoffen geeignete Bindemittel vom AN-Bau vorzuhalten, um im Falle einer Havarie, z.B. unkontrollierbares Auslaufen der Transportbehälter, die Verbreitung des Gefahrstoffes einzudämmen. Bei Havarien geht die sach- und fachgerechte Entsorgung zu Lasten des Verursachers.

6.1.4 Kleinstlieferungen

Jeder AN-Bau ist dafür verantwortlich, die Pakete direkt vom Lieferanten zu empfangen.

7 Flächenmanagement

Das gesamte Baufeld ist in mehrere Teilflächen aufgeteilt. Es gibt folgende Arten von Flächen:

- Entladezonen
- Verkehrswege
- Materialumschlagsflächen
- Aufstellflächen und temporäre Lagerflächen
- Parkplätze
- Wertstoffhof (WSH)

Auf sämtlichen Flächen in- und außerhalb des Gebäudes sind die Materialien optisch ordentlich, fachgerecht und platzoptimiert zu lagern.

Material darf grundsätzlich nur in dem unmittelbaren Arbeitsbereich oder an einem bezeichneten und mit dem OÜ abgestimmten Bereich abgestellt/gelagert werden. Dies hat so zu erfolgen, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden müssen. Zudem muss gelagertes Material in den dafür vorgesehenen Flächen gelagert und deutlich identifizierbar sein.

Außerhalb der zugewiesenen Fläche gelagertes Material wird auf Kosten des AN-Bau entfernt. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges Entladen auf Paletten möglich ist. Der Besteller ist zudem für die Entgegennahme, die Prüfung auf Richtigkeit und den Weitertransport aus der Entladezone zuständig.

7.1 Entladezonen

Ladezonen und Verkehrswege sind wie Flucht und Rettungswege immer freizuhalten. Die Lagerung von Material auf nicht dafür vorgesehenen Flächen kann nach erfolgloser Aufforderung zu Lasten des Verursachers beseitigt werden.

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges Entladen auf Paletten möglich ist. Der Besteller ist zudem für die Entgegennahme, die Prüfung auf Richtigkeit und den Weitertransport aus der Entladezone zuständig.

7.2 Umschlagflächen

Auf den ausgewiesenen Materialumschlagflächen auf den Etagen (z.B. in Bauaufzugsnähe) können Materialien nur mit Zustimmung des OÜs für den Weitertransport/Einbau zwischengelagert werden.

7.3 Aufstellflächen und Lagerflächen

Die AN-Bau müssen benötigte Aufstellflächen für z.B. Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazine oder temporäre Lagerflächen mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit dem OÜ abzustimmen. Anzugeben ist hierbei die Information über:

- den gewünschten Zeitraum der Flächennutzung
- das zu lagernde Materialgut
- die Materialmenge
- die Abmessungen bzw. der Flächenbedarf des Lagergutes

Der OÜ überprüft und genehmigt die Flächenanmeldung unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Flächen und den vorhandenen Kapazitäten ab. Ein genereller Anspruch auf Zwischenlagerflächen besteht nicht. Der AN-Bau hat grundsätzlich seine Materialdisposition entsprechend der ihm zugesprochenen Flächen (Baufelder) auszulegen.

Bei erfolgreicher Genehmigung ist die Inanspruchnahme der Zwischenlagerfläche für den AN-Bau im genehmigten Zeitraum / zum genehmigten Zweck kostenfrei. Die zugewiesene Fläche ist durch den AN-Bau zwingend einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der zugewiesenen Fläche ist untersagt.

Im Regelfall hat der AN-Bau nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Zwischenlagerfläche selbstständig zu räumen und dem OÜ besenreinen Zustand zurückzugeben bzw. als frei zu melden. Die Fläche gilt als freigegeben, wenn eine Begehung mit dem betreffenden AN-Bau und dem OÜ stattgefunden hat und die Fläche im Ursprungszustand zurückgegeben wurde. Der betreffende AN-Bau und der OÜ unterzeichnen und sichern ein Übergabeprotokoll.

7.4 Parkplätze

Das „wilde“ Parken am Gehwegrand oder in nicht als Parkplätze zugewiesenen Bereichen und Flächen des Projektgebiets wird konsequent durch die Stadt München (außerhalb des Baufelds gem. Bußgeldkatalog) und durch den AG (innerhalb des Baufeldes gem. **Anlage 04**) geahndet.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Parken werden die Fahrzeuge von einem Abschleppdienst abgeschleppt. Die gesamten Kosten hierfür sind vom Falschparkenden zu zahlen, inklusive einer Strafe aufgrund des Verstoßes gegen das LHB (**Anlage 04**).

7.4.1 Allgemeine Stellplätze auf der BE-Fläche 2

Auf der BE-Fläche 2 sind allgemein nutzbare Parkplätze vorhanden. Die durch diese Regelung entstehenden Kosten (ggfs. Parkgebühr über Bauzeit und Fußweg des einzelnen Mitarbeiters vom Parkplatz bis zum Arbeitsplatz) sind vom AN zu tragen und mit seinen Angebotspreisen abgegolten.

Um Zufahrtsberechtigungen zu erhalten, meldet der AN-Bau den Bedarf an Stellplätze und die entsprechende geplante Dauer beim OÜ. Nach Prüfung der Kapazitäten des Parkplatzes, wird ggfs. die monatliche Parkgebühr erhoben. Anschließend wird die Erlaubnis erteilt. Die Zufahrtsberechtigungen sind zeitlich begrenzt und jederzeit vom AG widerrufbar.

Aufgrund des begrenzten Flächenkontingents setzt der AG voraus, dass die Stellplätze und Zufahrtsberechtigungen effektiv genutzt werden (z. B. Nutzung von Kleinbussen, Ausnutzung der vorh. Plätze je Fahrzeug). Eine Einzelnutzung der Fahrzeuge wird daher ausdrücklich nicht gewünscht. Die Nutzung und Auslastung der Zufahrtsberechtigungen werden durch den OÜ geprüft.

7.4.2 Öffentliches Parkhaus

Es können die Parkhäuser am Ostbahnhof bzw. Park One benutzt werden. Es erfolgt keine Erstattung der Parkgebühren.

Die max. Einfahrtshöhe des Parkhauses am Park One beträgt: 2.00m

Adresse:

TIEFGARAGE IM PLAZA
Hanne-Hiob-Straße 10
81671 München

Weitere Informationen sind auf folgender Webseite zu finden:

<https://www.park-one.com/standorte/muenchen/plaza/>

Besondere Abstellmöglichkeiten für größere Lieferwagen bestehen nicht. Auf öffentlichen Flächen besteht ein striktes Parkverbot.

Darüber hinaus ist das Baufeld über die öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbar.

8 Materialverbringung

Die Baustelle verlangt zum einen eine kontinuierliche Versorgung, zum anderen eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort. Die Entladung sowie die Verbringung des angelieferten Materials auf die dafür vorgesehene Lagerfläche bzw. direkt an den vorgesehenen Einbauort erfolgt durch die jeweiligen Firmen.

8.1 Materialverbringung durch AN-Bau

8.1.1 Baukran

Der notwendige Kran wird vom AN-Baumeister gestellt. Dieser muss im Vorhinein jedoch mit dem AG/OÜ abgestimmt werden. Die Lage des Krans ist den Logistikplänen zu entnehmen. Der Kran darf bereits in Betrieb genommene Bereiche nicht mit Last überschwenken. Dies gilt auch für mobile Krane.

9 Entsorgungslogistik und Baureinigung

Die Baustelle erfordert für die gesamte Bauzeit eine übergeordnete zentrale Entsorgungseinrichtung und ein Reinigungsmanagement. Diese berücksichtigt die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Der Einsatz einer zentralen Entsorgungslogistik ermöglicht eine Reduzierung der Beanspruchung von wertvollen BE-Flächen und entlastet damit den AN-Bau bei der Eigenorganisation einer aufwendigen Containergestellung mit einer Vielzahl von Containern für eine fraktionierte Entsorgung. Die **Anlage 05** (Abfalldeklaration) enthält tabellarisch gelistet alle Baustellenabfälle, die der Entsorgungseinrichtung angedient werden können, ausgenommen von Sonderabfällen.

Des Weiteren werden Abfallbehälter für Siedlungsabfälle zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.

Der AN-Bau ist verpflichtet, für die auf dem Baustellengelände anfallenden Baustellenabfälle und Verpackungsmaterialien die Entsorgungsleistungen des AG in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass es sich um Baustellenabfälle für die Neuerrichtung handelt.

Das Mitbringen von Baustellenabfällen, welche nicht durch eine Bautätigkeit vor Ort angefallen sind, ist verboten.

Die Entsorgung der Baustellenabfälle aus Abbruchleistungen sowie von Erdaushub bleibt ohne eine abweichende Regelung im Werkvertrag im Verantwortungsbereich des jeweiligen AN-Baus bei dessen Sanierungstätigkeit bzw. Aushubtätigkeit diese Abfallarten anfallen. Die AN-Bau haben die Entsorgung für diese Abfallarten selbständig zu organisieren und durchzuführen.

Die Entsorgung von Sonderabfällen bzw. gefährlichen Abfällen erfolgt durch den AN-Bau bei dessen Tätigkeiten diese Abfälle anfallen. Hierbei sind solche Abfälle gemeint, die nicht mit dem normalen Baustellenabfall entsorgt werden können und/ oder von denen eine Gefahr für die Umwelt oder für die Öffentlichkeit ausgeht. Eine konkrete Zuordnung von Sonderabfällen ist der **Anlage 05** zu entnehmen.

9.1 Entsorgungsprinzip: Wertstoffhof

Alle ausführenden AN-Bau führen vor Beginn ihrer Arbeiten mit dem OÜ ein Beratungsgespräch. In diesem werden mit dem benannten Ansprechpartner des jeweiligen Unternehmens Abfall, Abfallfraktionen, gewünschte Behälter und Sonderwünsche besprochen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass von Hand transportierte bzw. nicht in angemieteten Rollbehältern transportierte Abfälle sortenrein an dem Übergabeort ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Erdaushub- und Rohbauphasen:

Während des Erdaushubs und der Rohbauphase wird die Entsorgung durch den jeweiligen AN-Bau organisiert und durchgeführt.

Ausbauphase:

Nach dem Ende der Rohbauarbeiten (ab Beginn der Fassadenarbeiten) stellt der AN-Baumeister den restlichen Gewerken (Fassaden-, TGA-, Ausbauarbeiten, Außenanlagen (teilweise)) an dem vorgesehenen Wertstoffhof geeignete Müllgroßbehälter für die getrennte Entsorgung zur Abholung bereit. Für das Sammeln der Abfälle und den Transport der Behälter vom Arbeitsplatz bis zum Wertstoffhof ist der jeweilige AN-Bau verantwortlich.

Die Organisation der Abfallsammlung und des Abfalltransportes und die damit ggf. verbundene Gestellung von Müllgroßbehältern hat dabei auf den dem AN-Bau zugewiesenen BE-Flächen und im Bereich der Arbeitsräume der AN-Bau zu erfolgen. Eine Behältergestellung außerhalb dieser Flächen ist nicht zulässig. Die AN-Bau dienen diese Abfälle der zentralen Entsorgungseinrichtung des AN-Baumeister im Bereich des Wertstoffhofes an.

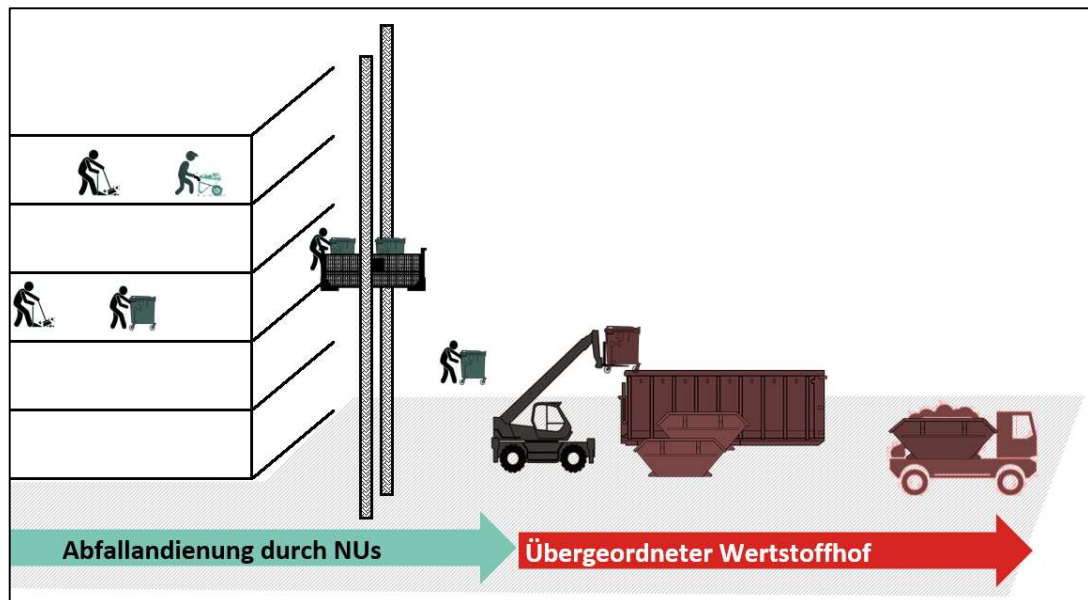


Abbildung 4: Entsorgungsprinzip Wertstoffhof

Leistungen der zentralen Wertstoffhof-Entsorgungseinrichtung sind:

- Einrichten und Betreiben von einem zentralen Wertstoffhof mit vorgegebenen Öffnungszeiten
- Entsorgung der Abfallfraktionen
- Abfalldokumentationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

Leistungen und Pflichten des AN-Baus sind:

- arbeitstägliche Reinigung der Arbeitsbereiche sowie zugewiesenen Flächen, inkl. Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen auf Bauteiloberflächen
- arbeitstägliche Abfallsammlung und Abfalltransport aus den Arbeitsbereichen und Abfallandienung am Wertstoffhof zu den vor gegebenen Öffnungszeiten
- sortenreine Andienung nach Abfallfraktionen
- Schutz von Material und Werkzeug
- Arbeitstägige Sammlung von Paletten und leeren Kabeltrommeln auf Pfandbasis außerhalb des Gebäudes (Brandlastminderung) und zeitnahe Abholung im Rahmen regelmäßiger Liefer-/Abholvorgänge
- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Logistikwegen
- Abtransport bei vollem Behälter zum definierten Übergabepunkt

9.2 Allgemeine Ordnung und Sauberkeit, Reinigungspflicht des AN-Baus

- Es besteht für alle am Bau beteiligten AN-Bau eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass entstehender Abfall täglich zu beseitigen und der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen ist.
- Materialien sind stets ordnungsgemäß zu lagern, ausreichend vor Witterungseinflüssen zu schützen und deutlich von Baustellenabfällen getrennt zu halten.
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Hohlräume. Der AG kann in diesem Zusammenhang jederzeit verlangen, vor dem Verschluss die Hohlräume kontrollieren zu lassen. Die Kosten der Reinigung gehen jeweils zu Lasten dessen, der als letzter den Hohlraum geöffnet oder geschlossen hat bzw. hier als letzter tätig war.
- Das Zwischenlagern von Abfall und Verpackungen im Treppenhaus ist grundsätzlich verboten (Fluchtweg).
- Sollte es zu Fäkalienverschmutzungen im Gebäude oder der Baustelleneinrichtung kommen, wird der Verursacher umgehend unwiderruflich von der Baustelle verwiesen und hat zusätzlich zu seiner Schadenersatzpflicht eine Strafe pro Vorfall zu tragen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Flucht-, Rettungs- und Transportwege nicht versperrt werden dürfen. Eine Lagerung von Material, das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. in diesen Bereichen ist ausdrücklich untersagt.

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 ist jeder AN-Bau u.a. verpflichtet, die Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten verursacht werden. Diese werkvertragliche Nebenleistung hat jeder AN-Bau in seinem Arbeitsbereich täglich zwingend durchzuführen.

Falls der AN-Bau seiner vertraglichen und arbeitstäglichen Reinigungspflicht nicht nachkommt, werden im Ersatzvornahmeverfahren die Reinigungsarbeiten durch den AG unverzüglich veranlasst. Die hierbei entstehenden Kosten hat der verschuldete AN-Bau zu tragen.

10 Notfälle

10.1 Alarmplan, Infotafeln

Auf Infotafeln auf Basis des SiGeKo-Plans werden der Alarmplan/Notfallplan, die Übersicht der Ersthelfer mit Rufnummern, weitere Alarmierungsnummern und sonstige Informationen in Abstimmung mit dem AG dargestellt.

Der Alarmplan beinhaltet die wichtigsten Telefonnummern für den Notfall und zeigt den Ablauf in welcher Reihenfolge welche Personen alarmiert werden müssen. Der Alarmplan befindet sich in **Anlage 06**.

10.2 Notfall - Einrichtungen

Der Erste-Hilfe-Container wird ab 50 Beschäftigten aufgestellt (s. Kapitel 3.3).

Feuerlöscher und weitere erforderlichen Brandschutz-Einrichtungen werden durch den jeweiligen AN-Bau in den Arbeitsbereichen verteilt und gekennzeichnet.

10.3 Personen für den Notfall

Jedes Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass es für seine Mitarbeiter genügend Ersthelfer stellt und diese auch auf der Baustelle anwesend sind. Weiterhin werden folgende Personen für den Notfall vor Ort sein.

- Betriebssanitäter ab 101 durchgehend beschäftigte gewerbliche Mitarbeiter

10.4 Brandschutz

Zusätzlich zu den Regelungen der betriebseigenen Gefährdungsbeurteilung, der BaustellO und des SiGePlan sowie gesetzlicher Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz, hat der AN-Bau folgende Hinweise zu beachten:

- Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind bei erstmaligem Arbeitsbeginn in die Belange des Brandschutzes auf der Baustelle -insbesondere auf das Verhalten im Notfall/Brandfall und das Ergreifen von Maßnahmen zur Erstbrandbekämpfung- einzuweisen.
- Es gilt grundsätzlich Rauchverbot auf der Baustelle. Es werden an vereinzelten Stellen Raucherzonen auf dem Areal zur Verfügung gestellt. Rauchen ist ausschließlich in diesen Zonen gestattet.
- Werden im Zuge der Bauarbeiten Feuerarbeiten durchgeführt wie Schweißen, Schneiden etc., so ist mindestens 3 AT vor Beginn ein Feuererlaubnisschein bei der zuständigen Bauleitung bzw. beim Brandschutzbeauftragten der Baustelle zu beantragen.
- Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit Feuer, Funkenflug oder brandbeschleunigenden Stoffen ausgeübt werden, sind durch einen dafür geeigneten Feuerlöscher zu sichern. Das eingesetzte Personal ist durch den Arbeitgeber im Umgang mit dem Feuerlöscher zu unterweisen.
- Für den Brandfall bzw. jegliche Havarien wurde ein Alarmplan für die Baumaßnahme erstellt (**Anlage 06**) Dieser ist an den Zutrittspunkten zur Baustelle, den Containeranlagen und den Gebäudeeingängen ausgehängt und wird bei der Ersteinweisung durch den OÜ vorgestellt.
- Die Feuerwehrflächen sind zu kennzeichnen und immer freizuhalten.

10.5 Extremwetterereignisse

Für den Fall von Extremwetterereignisse werden folgende organisatorische Maßnahmen vorgesehen:

- Jeder AN-Bau informiert sich regelmäßig über aufziehende Sturm- oder Schlechtwetterereignisse beim Deutschen Wetterdienst.
- Jeder AN-Bau muss bei Unwetterwarnungen sämtliche Materialien, Verpackungen, etc. gegen Wind gesichert werden und achtet auf und kontrolliert die rechtzeitige Sicherung der Materialien und Gegenstände.
- Bei starkem Regen, Gewitter, Sturm oder starkem Nebel werden die Arbeiten im Außenbereich unterbrochen
- Bei Gewitter sind rechtzeitig geschützte Bereiche wie Gebäude aufzusuchen und der Aufenthalt im Freien zu vermeiden
- Kontakt zu metallischen Außenflächen, z.B. von Kranen, Gerüste, Fahrzeugen oder Containern sind zu vermeiden
- Dem Wind ausgesetzten Krane werden nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben. Diese werden rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt
- Verkehrswege und Arbeitsplätze bei Vereisung oder Raureif mittels Streumittel oder durch Entfernen der Vereisung oder des Raureifes sicher begehbar gemacht werden

11 Abrechnung

Der AG behält sich vor, wenn möglich unter Angabe des Verursachers, die in **Anlage 04** „Entgelte und Pönale“ folgenden nutzungsabhängigen Aufwände in Rechnung zu stellen. Diese werden insbesondere im Wiederholungsfall angewandt.

Kostenforderungen Dritter sind in den Forderungen nicht berücksichtigt:

z.B. etwaiger Behinderungskosten anderer Gewerke

- z.B. etwaiger Maßnahmen von Ordnungsbehörden, welche gesondert geahndet werden
- z.B. evtl. notwendiger Wechsel der gesamten Schließgruppe
- z.B. Ansprüche aus Straftatbeständen

11.1 Entsorgung

Die Vergütung der Kosten für die Entsorgung der Baustellenabfälle ist in den Vergabe- und Vertragsunterlagen der jeweiligen AN-Bau geregelt. Die Abrechnung dieser erfolgt wahlweise per Umlage oder zum Nachweis durch den AG oder den vom AG eingebundenen Entsorgungsdienstleister.

11.2 Ersatzvornahme

Wird ein Mangel nicht fristgerecht vom AN-Bau beseitigt (Material- und Abfallräumung oder Baureinigung), erfolgt die Beseitigung des Mangels durch einen beauftragten Dritten des AG zu Lasten des verantwortlichen AN-Baus.

Der AN-Bau erhält die Gelegenheit, während der Reinigung anwesend zu sein, um sich von dem Aufwand und seiner Verantwortlichkeit überzeugen zu können. Sollte der AN-Bau bei der Reinigung nicht anwesend sein, sind Einwände gegen den Aufwand oder seiner Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Der AN-Bau hat die resultierenden Kosten entsprechend der Preis- und Gebührenliste der Entsorgung zu tragen. Die Vertragsparteien sind sich hinsichtlich der Abrechnungsgrundlage des dargestellten Ablaufprozesses einig.

Sollten in einem bemängelten Bereich verschiedene AN-Bau arbeiten und der Verursacher seitens des OÜ nicht einwandfrei identifiziert werden können, wird der beanstandete Mangel auf alle AN-Bau anteilig aufgeteilt.

Abrechnung von Ersatzmaßnahmen:

Die Abrechnung von Leistungen aus Ersatzmaßnahmen und die Entsorgung von Baustellenabfällen aus Schlechtleistungen erfolgt durch den AG.

Wahlweise erfolgt die Verrechnung durch den vom AG mit der Mängelbeseitigung beauftragten Dritten. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Werktage. Mit Beginn der 2. Mahnstufe erfolgt ggf. durch den beauftragten Dritten eine Anzeige beim AG. Nach fruchtlosem Verstreichen der Zahlungsfrist erfolgt die Verrechnung nach Feststellung der Berechtigung über den AG. Dieser verrechnet die Leistungen zzgl. eines Bearbeitungs- und Koordinationsaufschlages von 100 € / Vorgang an den AN-Bau weiter.

Die Forderungen werden in beiden vor genannten Fällen mit den Werklohnforderungen des AN-Baus verrechnet.

12 Anlagen

- 01 Einweisungsprotokoll
- 02 Baulogistikphasenpläne
- 03 Antrag auf verlängerte Öffnungszeiten
- 04 Entsorgungspreise + Entgelte und Pönale
- 05 Abfalldeklaration
- 06 Alarmplan [wird noch ergänzt]

Anlage 01 Einweisungsprotokoll

Neubau HAA HfK und BZ, Haager Straße, München



Protokoll und Teilnehmerliste

Thema: BAUSTELLENEINWEISUNG NEUBAU HAA HfK UND BZ, HAAGER STRASSE, MÜNCHEN

☐ Schulung ☒ Einweisung
☐ interne Besprechung ☐ Informationsveranstaltung

Datum: Beginn: Ende: Ort:

Leitung/Vortragende(r):

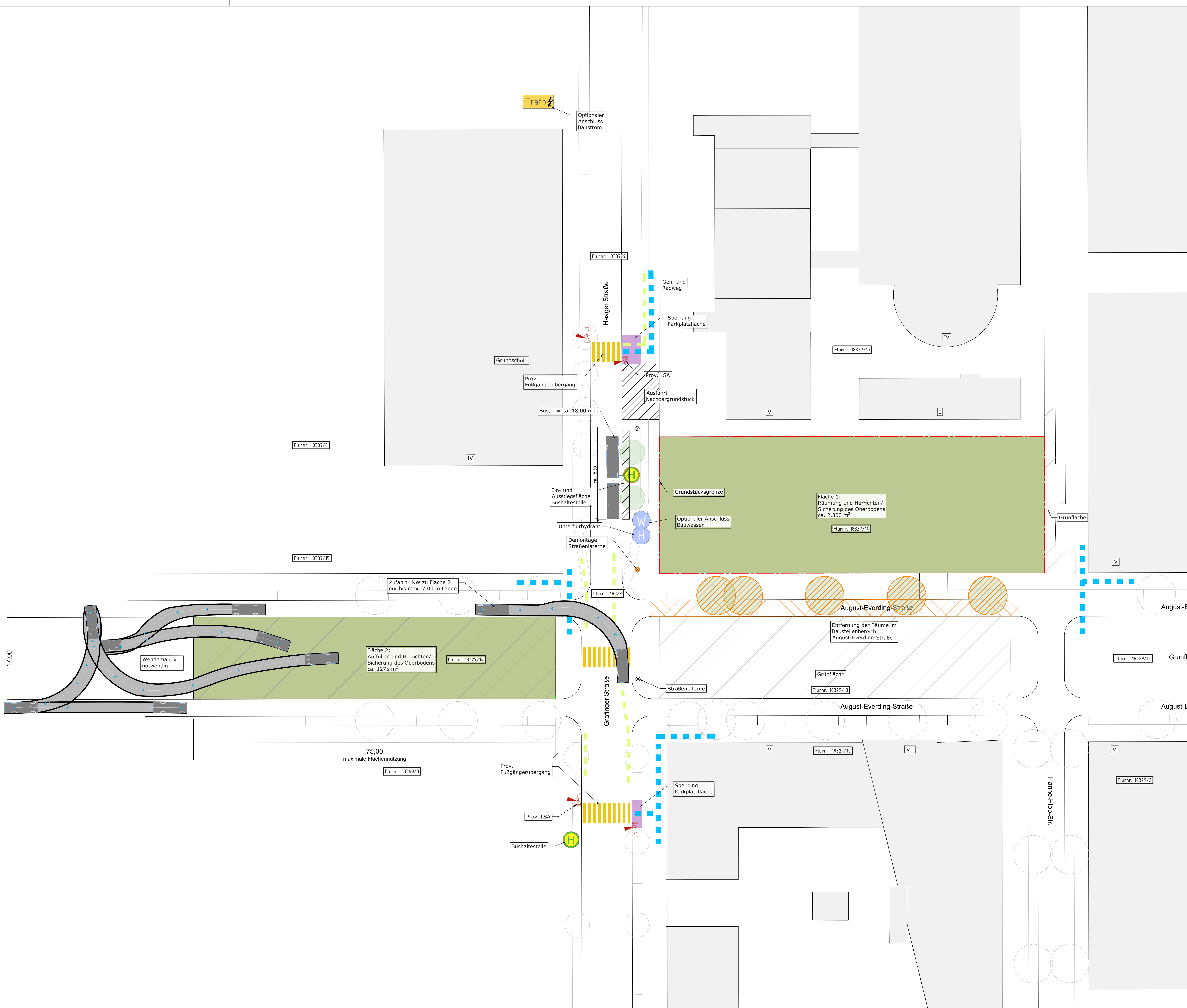
Inhalt:

- Vorstellung der Ansprechpartner für die Baulogistik
- Allgemeine Regelungen für Personenzutritt, Materialanlieferung und Flächennutzung
- Verweis auf die Baustellenordnung und Sicherheitsanforderungen
- Auswirkungen von Verstößen gegen vorstehende Regelungen

HINWEIS: Mit seiner Unterschrift bestätigt der Teilnehmer, dass er die vorgetragenen Inhalte verstanden hat und akzeptiert.

Ohne Unterschrift ist die Aushändigung eines Baustellenausweises nicht möglich und der Zutritt wird verwehrt.

Teilnehmer (Name, Vorname)	Mailadresse	Unterschrift



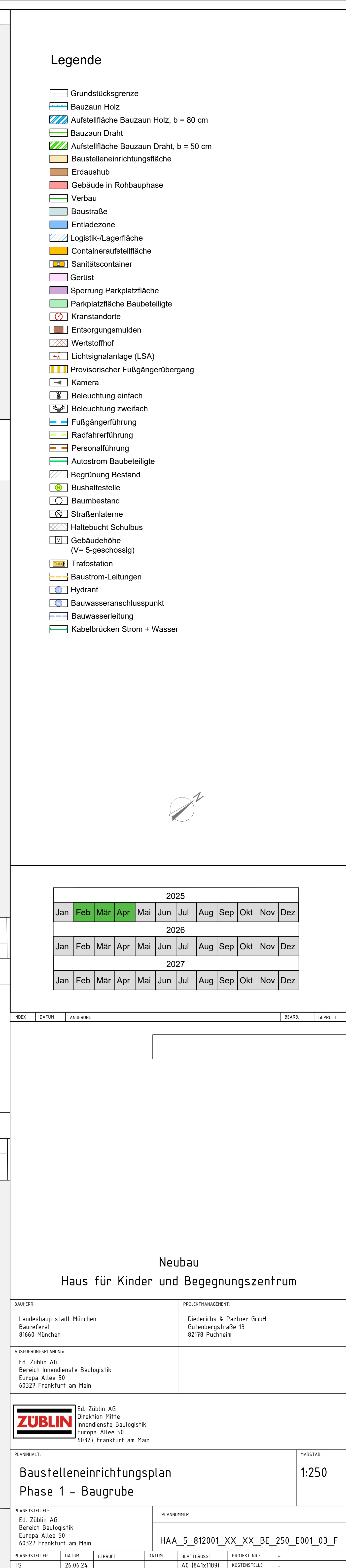
- Legende**
- Grundstücksgrenze
 - Herrichten Grundstücksfläche
 - Herrichten Fläche außerhalb
 - Sperrung August-Everding-Straße
 - Sperrung Parkplatzfläche
 - Provisorischer Fußgängerübergang
 - Lichtsignalanlage (LSA)
 - Fußgängerführung
 - Radfahrerführung
 - Baumbestand
 - Entfernung Bäume
 - Begrünung Bestand
 - Bushaltestelle
 - Straßenlaterne
 - Demontage Straßenlaterne

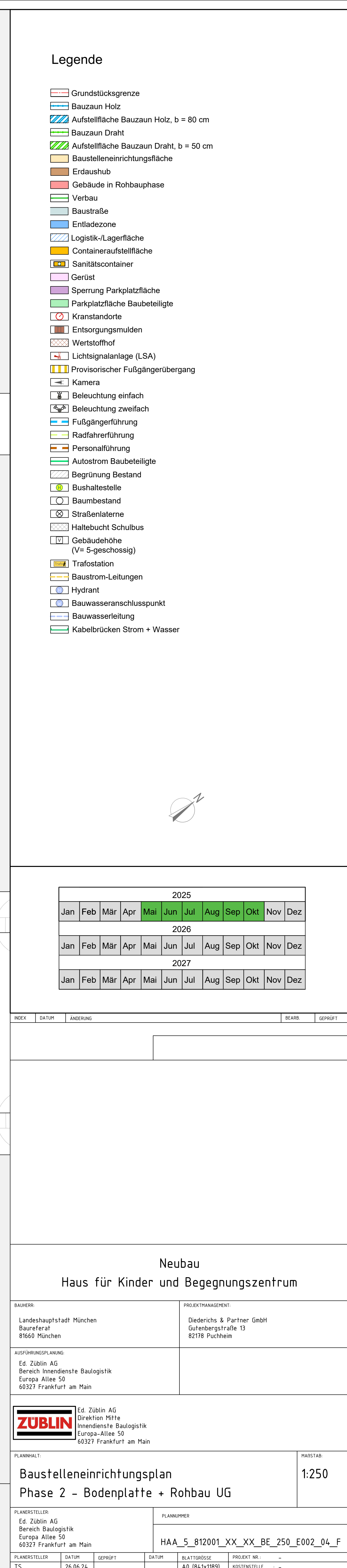
2024											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2025											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2026											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	BEARB.	GEPRÜFT

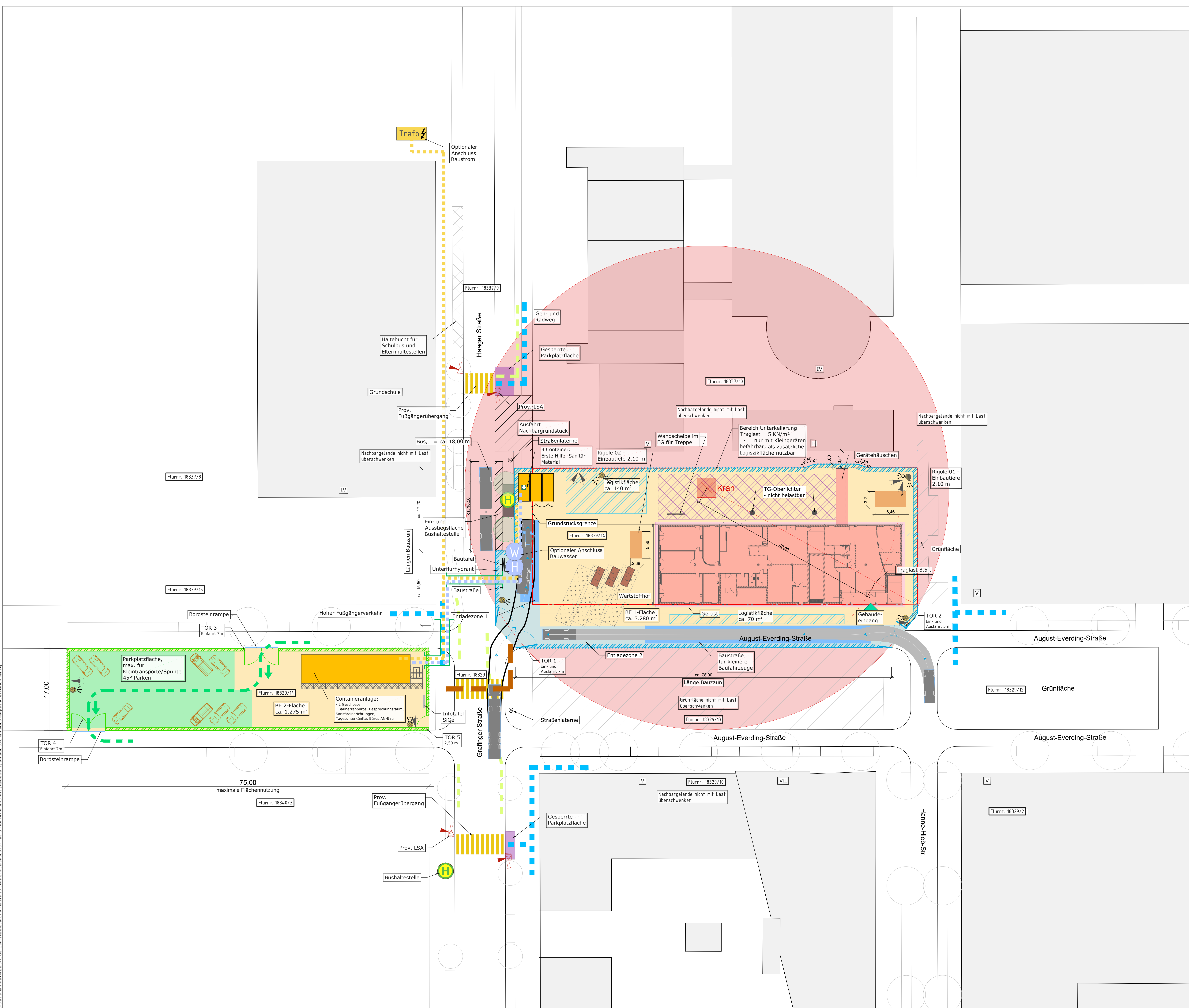
**Neubau
Haus für Kinder und Begegnungszentrum**

Bauherr: Landeshauptstadt München Baureferat 81660 München		Projektsponsor: Diederichs & Partner GmbH Guldenbergstraße 13 82178 Puchheim	
Auftraggeber: Ed. Züblin AG Bereich Innendienst Bauleistik Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main		Projektleitung: Ed. Züblin AG Direktion Mitte Innendienst Bauleistik Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main	
Plankontext: Baustelleneinrichtungsplan Phase 0 - Vorabmaßnahmen			Maßstab: 1:250
Planer: Ed. Züblin AG Bereich Bauleistik Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main		Planungsphase: HAA_5_812001_XX_XX_BE_250_E006_01_F	
Planer: Ed. Züblin AG Bereich Bauleistik Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main	Datum: 26.06.24	Geprüft: AD (841x189)	Projekt Nr.: -





C:\Users\Schneidm\OneDrive\Bilder\Grundrissplan Baustelleneinrichtung Phase 3 - Holzbauelemente\Baugrundschrift\Baugrundschrift Phase 3 - Holzbauelemente.dwg



Legende

- Grundstücksgrenze
- Bauzaun Holz
- Aufstellfläche Bauzaun Holz, b = 80 cm
- Bauzaun Draht
- Aufstellfläche Bauzaun Draht, b = 50 cm
- Baustelleneinrichtungsfäche
- Erdaushub
- Gebäude in Rohbauphase
- Verbau
- Baustraße
- Entladezone
- Logistik-Lagerfläche
- Containeraufstellfläche
- Sanitätscontainer
- Gerüst
- Sperrung Parkplatzfläche
- Parkplatzfläche Baubeteiligte
- Kranstandorte
- Entsorgungsmulden
- Wertstoffhof
- Lichtsignalanlage (LSA)
- Provisorischer Fußgängerübergang
- Kamera
- Beleuchtung einfach
- Beleuchtung zweifach
- Fußgängerführung
- Radfahrerführung
- Personalführung
- Autostrom Baubeteiligte
- Begrünung Bestand
- Bushaltestelle
- Baumbestand
- Straßenlaternen
- Haltebusch
- Gebäudehöhe (V= 5-geschossig)
- Trafostation
- Baustrom-Leitungen
- Hydrant
- Bauwasseranschlusspunkt
- Bauwasserleitung
- Kabelbrücken Strom + Wasser

2025											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez
2026											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez
2027											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	BEARB.	GEPRÜFT
-------	-------	----------	--------	---------

Neubau
Haus für Kinder und Begegnungszentrum

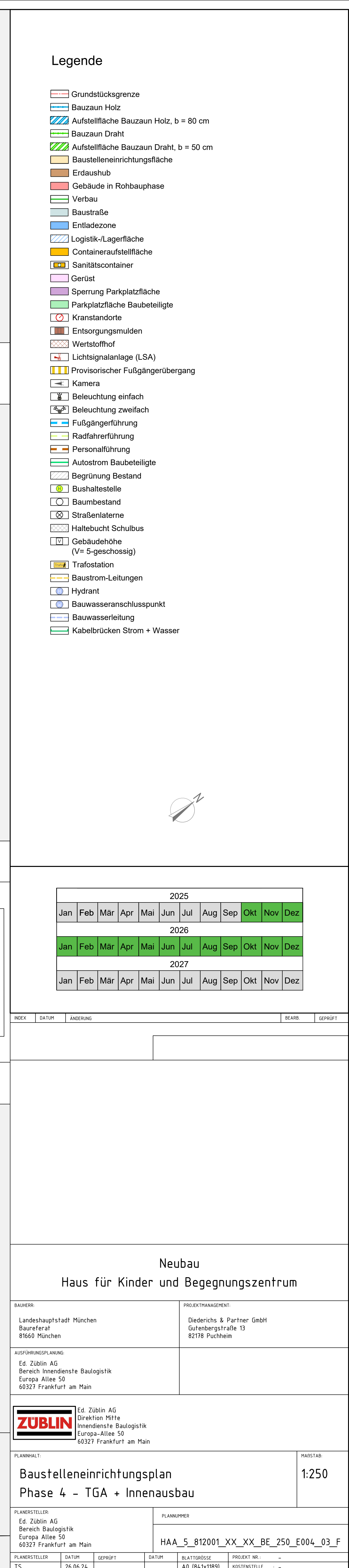
BÄUHER: Landeshauptstadt München Baureferat 81660 München	PROJEKTMANAGEMENT: Diederichs & Partner GmbH Guldbergstraße 13 82178 Puchheim
--	--

AUFGEBER: Ed. Züblin AG Bereich Innendienst Bauleitung Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main	
--	--

ZÜBLIN Ed. Züblin AG Direktion Mitte Innendienst Bauleitung Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main	
---	--

PLANKALT: Baustelleneinrichtungsplan Phase 3 - Holzbauelemente OG + Fassade	MAßSTAB: 1:250
---	-------------------

PLANKREITER: Ed. Züblin AG Bereich Bauleitung Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main	PLANKREITER: HAA_5_812001_XX_XX_BE_250_E003_03_F
PLANKREITER: Ed. Züblin AG Bereich Bauleitung Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main	PLANKREITER: Ed. Züblin AG Bereich Bauleitung Europa Allee 50 60327 Frankfurt am Main



Anlage 03 Antrag auf verlängerte Öffnungszeiten

Neubau HAA HfK und BZ, Haager Straße, München



Firma/Nachunternehmer: _____

Ansprechpartner Baustelle: _____

(während der gemeldeten Arbeitsphase)

Telefon: _____

Ich beantrage für den folgenden Zeitraum die Erlaubnis für Arbeiten außerhalb der Baustellenöffnungszeit:

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art der Arbeiten: _____

Ich versichere die Arbeiten zu beaufsichtigen, keine Störungen für das Umfeld zu verursachen und für den ordentlichen Baustellenverschluss während und nach meinen Arbeiten zu sorgen.

Datum, Unterschrift AN-Bau

Freigabe Bauleitung:

Datum, Unterschrift GU

Datum, Unterschrift LOG

Anlage 04 Entsorgungspreise und Entgelte

Neubau HAA HfK und Begegnungszentrum, München



Entgelte zur Verrechnung durch den Entsorger an die AN-Bau

1. Entsorgung	Einheitspreis	Einheit
1.1 Betonreste (AVV 170101):		m ³
1.2 Mineralischer Bauschutt (AVV 170107)		m ³
1.3 Bau- und Abbruchholz (AVV 170201)		m ³
1.4 Bitumenabfälle (AVV 170302)		m ³
1.5 Sonstige Metalle (AVV 170407):		m ³
1.6 Bau- und Abbruchabfälle (AVV 170904):		m ³
1.7 Verpackungen PPK (AVV 150101):		m ³
1.8 Verpackungen Folie (AVV 150102):		m ³
1.9 Holz -Verpackungen (AVV 150103):		m ³
1.10 Gipsabfälle (AVV 170802):		m ³
1.11 Mineralfaserabfälle (AVV 170604):		m ³
1.12 Siedlungsabfälle für Containerflächen etc. (AVV 200301)		m ³

Entgelte zur Verrechnung von erweiterten Dienstleistungen an die AN-Bau

2. Baulogistik	Einheitspreis	Einheit
2.1 Bearbeitungsgebühr für die Vorbereitung einer Ersatzvornahme (incl. Eskalationsprozess Feststellung Mangel incl. Dokumentation, Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit Fristsetzung, Feststellung Inverzug incl. Aufwandsfeststellung zur Mangelbeseitigung, Dokumentation im mit der OÜ vereinbarten Verteilerkreis)	50,00 €	je Vorgang
2.2 Ersatzvornahmen Stundenverrechnungssatz	45,00 €	Stunde
2.3 Personelle Unterstützung bei der Materialverbringung	35,00 €	Stunde
2.4 Annahme- und Lagerkosten Kleinstlieferungen (extern)	10,00 €	Stck
2.5 Bereitstellung einer Brandwache	36,00 €	Stunde

3. Entsorgung	Einheitspreis	Einheit
3.1 Andienung von kollektiv gesammelten Baustellenabfällen (Baumischabfall), deren Vermischung vermeidbar war	85,00 €	m ³
3.2 Ersatz für beschädigte Müllgroßbehälter (MGB)	350,00 €	Stück

Anlage 05 Abfalldeklaration

Neubau HAA HfK und BZ, Haager Straße, München



Abfallarten von A bis Z	Bau- schutt	Holz	Metall	Gips	Bitumen	Mineral- faser	Kunst- stoffe	Sonstige	Pappe/ Papier, Folien	Sonder- abfall
A										
Abbruchholz		X								
Altöle										X
Aluminiumreste			X							
B										
Baustahl			X							
Beton	X									
Betonwerkstein	X									
Bodenaushub (belastet, >Z2)										X
C										
Chemikalien										X
D										
Dachpappe (bitumenhaltig)					X					
Dachpappe (teerhaltig)										X
Dispersionsfarbe (ausgehärtet)								X		
Dispersionsfarbe (nicht ausge- härtet)										X
E										
Eisenbehälter (mit schädli- chem Restinhalt)										X
Eisenbehältnisse (restentleert)			X							
Estrich (u.a. Zement)	X									
F										
Farben/ Lacke (ausgehärtet)								X		
Farbreste (nicht ausgehärtet)										X
Flachglas	X									
Fliesenkleber (ausgehärtet)								X		
Fliesenreste	X									
Folien (Kunststoff)									X	
G										
Gastbetonsteine	X									
Gipsformteil				X						
Gipskartonplatten				X						
H										
Hartschaumplatten								X		
Holz (unbehandelt)		X								
Holz (lackiert, imprägniert)		X								
Holzgemisch (behandelt & unbehandelt)		X								
Hydrauliköl (aus Havarien)										X
K										
Kabelreste			X							
Kalksandstein	X									
Kartonagen									X	
Kartuschen (Kunststoff)								X		
Keramikabfälle	X									
Kies	X									
Kitt- & Spachtelreste								X		
L										
Leichtbetonsteine	X									
Leuchtstoffröhre										X
Linoleum (Bodenbeläge)								X		
M										
Mauerwerk	X									
Mineralwolle/ Dämmwolle						X				

Anlage 05 Abfalldeklaration

Neubau HAA HfK und BZ, Haager Straße, München



Abfallarten von A bis Z	Bau- schutt	Holz	Metall	Gips	Bitumen	Mineral- faser	Kunst- stoffe	Sonstige	Pappe/ Papier, Folien	Sonder- abfall
Mörtelreste	X									
N										
Naturstein	X									
P										
Paletten (Holz)		X								
Papier, Pappe									X	
Promatverschnitt				X						
Porenbetonsteine	X									
Putzreste	X									
PVC-Abfälle								X		
Q										
Quarzsand	X									
R										
Rigipsplatten				X						
S										
Sand	X									
Schalholz		X								
Spanplatten		X								
Steinwollreste						X				
Steinzeugrohre	X									
Styrodur (flammengeschützt)								X		
T										
Tapetenreste								X		
Teerhaltige Stoffe										X
Teerpappe										X
Teppichböden								X		
Teppichböden (Textilien)								X		
V										
Verpackungsmaterial									X	
Y										
„Ytong“-Steine (Gasbetonstei- ne)	X									
Z										
Zementstärke (Papier)									X	
Zementmörtelreste	X									
Ziegelsteine	X									